

competenten Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu bestrafen. Auch sind alle Polizeibehörden befugt und verpflichtet, von Amts wegen nicht nur a) die vorkommenden Preßerzeugnisse verbrecherischen Inhalts und resp. die zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen in gleicher Maße, wie Solches nach §. 28 auch von Seiten der Gerichtsbehörden zu geschehen hat, vorläufig in Beschlag zu nehmen, und haben sie solche dann binnen der nächsten 24 Stunden an die Letztern zur weitem Beschlußnahme und Verfügung abzugeben, sondern auch b) alle diejenigen Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften der §§. 2—4 nicht entsprechen oder deren Vertrieb nach den §§. 6, 10 und 17 als verboten anzusehen ist, oder in der §. 24 gedachten Maße ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß geschieht, überall, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen (vgl. §. 25). Die etwaige Vernichtung der unter b erwähnten Preßerzeugnisse kann nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde abgefaßten Bescheids erfolgen.

§. 30. Hat wegen einer Zeitschrift in Folge zweier binnen Jahresfrist begangener amtlich zu untersuchender Verbrechen Bestrafung stattgefunden, so kann das Erscheinen dieser Zeitschrift von der betreffenden Kreisdirection entweder auf eine bestimmte Zeit suspendirt oder gänzlich verboten werden. Geschieht Letzteres, so ist der verantwortliche Redacteur, in soweit ihm nicht ohnehin mit Rücksicht auf §. 12 die Fortführung der verantwortlichen Redaction gänzlich zu entziehen ist, während der nächsten fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen. Dieser Nachtheil trifft jedoch den Redacteur nur unter der Voraussetzung, daß jene zweimaligen Vergehen während seiner Redaction der betreffenden Zeitschriften stattgefunden haben.

§. 31. Wenn gegen einen Verleger oder Drucker wegen zweier, binnen Jahresfrist aus seinem Verlage oder seiner Druckerei hervorgegangener, amtlich zu untersuchender Verbrechen enthaltender Schriften Bestrafung eingetreten ist und innerhalb Jahresfrist von erfolgter Verbüßung der letzten Strafe an abermals eine Druckschrift erscheint, wegen welcher aus gleichem Grunde gegen ihn Bestrafung eintritt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde, jedoch nur binnen drei Monaten vom dem Beginn der Strafverbüßung an, berechtigt, dem Verleger oder Drucker den Gewerbebetrieb auf höchstens ein Jahr zu verbieten. War ein solches Verbot gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verfügt worden, und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortsetzung des Geschäfts wieder begonnen, binnen Jahresfrist, nach dem Aufhören der angeordneten Suspension des Letztern, eine nochmalige Bestrafung ein, so kann ihm binnen drei Monaten, vom Beginne der Strafverbüßung an, das Gewerbebefugniß ganz entzogen werden.

§. 32. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 30 und 31 gedachten Verbote der competenten Verwaltungsbehörden sind mit einer Geldstrafe von 20—200 Thln. oder drei Wochen bis sechs Monaten für jeden Contraventionsfall zu ahnden.

§. 33. Die Veranstaltung von Sammlungen zur Deckung wegen Preßvergehen zuerkannter Geldstrafen oder deshalb erwachsener Kosten ist verboten. Jede Zuwiderhandlung wird mit 20 Thln. Strafe geahndet; das bereits gesammelte Geld fällt der Armencaße des Orts der Betretung zu.

§. 34. Wenn es in Fällen, wo nach der allgemeinen Strafgesetzgebung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfahren ist, auf Ermittlung des unbekanntem Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses ankommt, so ist hierzu jede Gerichtsbehörde competent, in deren Bezirke dasselbe erschienen oder verbreitet worden ist.

§. 35. Die Verletzung von Privatreechten durch die Presse ist im Wege des Civilprocesses bei den Civilgerichten zu verfolgen; auch bleiben insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz

der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Kraft.

§. 36. Den Preßerzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen gleichzustellen.

§. 37. Alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse, insonderheit auch die in §. 13 der mittels Verordnung vom 2. März 1849 publicirten deutschen Grundrechte enthaltenen, sind aufgehoben.

§. 38. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, 14. März 1851. Friedrich August. (L. S.) Richard Frhr. v. Friesen.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 14. März d. J., die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 15. März 1851.

Zu Ausführung des unterm 14. März d. J. erlassenen, die Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetzes wird, mit allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§. 1. Die Preßpolizei gehört zu dem Ressort der Sicherheitspolizeibehörden. An Orten, wo die Sicherheits- und die Wohlfahrtspolizei getrennt sind und durch verschiedene Behörden verwaltet werden, kann dieselbe jedoch aus besondern Gründen, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, ausnahmsweise auch der Wohlfahrtspolizeibehörde übertragen werden. Rücksichtlich der den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffenden Angelegenheiten hat es bei den zeitherigen Ressortverhältnissen zu bewenden.

§. 2. (Zu §. 2 des Gesetzes.) Aus der Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, daß jedes Stück, Heft oder Blatt einer Zeitschrift den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten soll, folgt, daß eine allgemeine Bezeichnung, wie z. B. „Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-handlung“, nicht genügt, vielmehr ist auf jeder Zeitschrift die Person des Redacteurs namentlich anzugeben.

§. 3. (Zu §. 6.) a) Wenn das Verbot der Verbreitung einer außerhalb des Königsreichs Sachsen erschienenen Zeit- oder andern Druckschrift von dem Minister des Innern durch die Leipziger Zeitung veröffentlicht worden ist, so hat ein Jeder nach diesem Verbote sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat. Es soll aber mit Anfang des vierten Tages nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer der Leipziger Zeitung — den Tag des Erscheinens mit eingerechnet — ein solches Verbot stets als im ganzen Lande publicirt erachtet werden. b) Recurse, welche gegen das ministerielle Verbot an das Gesamtministerium gerichtet werden, haben keine Suspensivkraft. (§. 26 des Gesetzes vom 30. Jan. 1835, sub D.)

§. 4. (Zu §. 7.) a) Unter der in §§. 7 und 20 des Gesetzes erwähnten Ortspolizeibehörde ist die Preßpolizeibehörde desjenigen Orts gemeint, wo die Herausgabe der betreffenden Zeitschrift erfolgt. b) Der in §. 7 sub 4 des Gesetzes erwähnte Nachweis über die bewirkte Erlegung der Caution ist durch Vorzeigung der von der Cassenbehörde (§. 8 a dieser Verordnung) hierüber empfangenen Bescheinigung zu liefern.

§. 5. (Zu §. 8.) a) Zu einer genügenden Anzeige im Sinne von §. 8 des Gesetzes gehört nach §. 7 sub 2 insbesondere auch die genaue Angabe des Namens und Wohnorts des oder der verantwortlichen Redacteurs und der Nachweis, daß dieselben mit den in §. 12 angegebenen gesetzlichen Eigenschaften versehen sind. Gewährt diese Anzeige der Behörde noch nicht die vollständige Ueberzeugung, daß der betreffende Redacteur wirklich im Besitze der in §. 12 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften sich befindet, so hat dieselbe vor allen Dingen darüber durch Erforderung von Taufzeugnissen, durch unmittelbare Erkundigungseinziehung über die Persönlichkeit des Redacteurs, durch Einsicht in die über ihn etwa ergangenen Acten und sonst nähere Erörterungen anzustellen und erst nach deren Ergebnis Entschließung zu fassen. Inmittels ist die Ertheilung der angeordneten Empfangsbcheinigung anzusehen. b) Von der ertheilten Empfangsbcheinigung hat die Ortsbehörde sowohl die Cassenbehörde (§. 8 a der Verordnung), als auch die vorgesezte Kreisdirection und durch diese das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen und der Kreisdirection zugleich mit anzugeigen, ob und in welchem Betrage eine Caution bestellt worden sei.